

etwa das Fehlen der Bezeichnung der Streitsache, der Unterschrift der Partei bzw. des Anwaltes, das Fehlen der erforderlichen Anzahl von Gleichschriften, die mangelhafte Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter sowie deren Adressen gereiht (§ 84 Abs. 2 ZPO).⁴⁶⁴ Weder das österreichische Verfassungsgerichtshofgesetz in § 18 noch das liechtensteinische Staatsgerichtshofgesetz in Art. 40 Abs. 3 verwenden den Begriff des Formgebrechens, wie ihn die österreichische und liechtensteinische Zivilprozessordnung in den §§ 84 und 85 kennen.

Mangelhaft im Sinne von § 18 VfGG und Art. 40 Abs. 3 StGHG sind Eingaben, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen.⁴⁶⁵ Die gesetzlichen Anforderungen im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof nennt Art. 40 StGHG i. V. m. den besonderen Bestimmungen der jeweiligen Verfahrensart.⁴⁶⁶ Es sind nicht nur «Formgebrecen» im Sinne der Zivilprozessordnung (§§ 84 und 85). Dies bringt auch § 18 VfGG zum Ausdruck, wenn er von den gesetzlichen Anforderungen spricht, denen eine Eingabe an den österreichischen Verfassungsgerichtshof zu entsprechen hat, und auf die §§ 15 und 17 VfGG verweist.⁴⁶⁷

§ 15 Abs. 2 VfGG und Art. 40 Abs. 1 StGHG⁴⁶⁸ sowie § 17 VfGG und Art. 40 Abs. 2 StGHG stimmen in etwa überein. Daher sind schon auf Grund der Wortauslegung weder im Verfahren vor dem österrei-

464 Siehe Rechberger/Simotta, S. 314, Rz. 522.

465 So auch das Verständnis des Staatsgerichtshofes in StGH 2006/89, Urteil vom 2. Oktober 2006, nicht veröffentlicht, S. 4, wo der Präsident den Beschwerdeführern einen Verbesserungsauftrag erteilte, da die Verfassungsbeschwerde (Individualbeschwerde) nicht allen gesetzlichen Anforderungen entsprochen hatte. Nach dem Gesetzeswortlaut des Art. 40 Abs. 3 StGHG hat allerdings nicht der Präsident, sondern der Staatsgerichtshof einen Verbesserungsauftrag zu erteilen.

466 Art. 16, 18 Abs. 2, 20 Abs. 2, 29 Abs. 2 StGHG. Der BuA, Nr. 45/2003, S. 52 weist aber darauf hin, dass Art. 40 Abs. 3 StGHG weiter gefasst wird als in der Gesetzesvorlage für ein Staatsgerichtshofgesetz 1992, weil gerade im Hinblick auf Art. 38 StGHG auch in anderen Gesetzen vorgesehene formale Anforderungen erfüllt sein müssen. So bezieht sich die in Art. 40 Abs. 3 StGHG verwendete Formulierung «Eingaben, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen,...» nicht nur auf das Staatsgerichtshofgesetz, sondern auch auf andere gesetzliche Bestimmungen, die sinngemäss Anwendung finden.

467 Siehe zur Lesart des § 18 VfGG durch den österreichischen Verfassungsgerichtshof, die zum Verlust jeglicher normativen Bedeutung der Nennung des § 15 in § 18 VfGG führt, vorne S. 512.

468 Vgl. dazu und zu den vom liechtensteinischen Gesetzgeber getroffenen Abweichungen vorne S. 477 ff.